

Telefon: 0 233-39739
Telefax: 0 233-989 39739

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrssicherheit
KVR-III/142

Fahrgassenversatz errichten am Schulweg Keferloherstraße zum Schutz der Kinder

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02168 der Bürgerversammlung
des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13908

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 27.02.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 19.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass in der Keferloherstraße ein Fahrgassenversatz am Schulweg zum Schutz der Kinder errichtet oder ein Durchfahrverbot mit dem Zusatz „Anlieger frei“ angeordnet wird.

Bei der Keferloherstraße handelt es sich um eine mit Zeichen 274.1 StVO (Tempo 30 Zone) beschilderte Straße, die im Abschnitt zwischen der Schleißheimer Straße und der Riesenfeldstraße nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06) als Sammelstraße einzuordnen ist. Die überwiegende Nutzung ist Wohnen, es sind wenige Geschäfte und eine Grundschule vorhanden.

Zur Querung der Keferloherstraße stehen östlich und westlich der Einmündung Hanselmannstraße zwei Fußgängerüberwege zur Verfügung.

Am 23.10.2018 und 24.10.2018 fanden jeweils von 15 Uhr bis 16 Uhr (Zeitraum Ende Mittagsbetreuung, wie in dem Antrag angegeben) zwei Ortstermine mit Verkehrszählung statt.

Es wurde in diesem Zeitraum am 23.10.2018 eine Verkehrsbelastung von 195 Kfz (davon 5 BMW-Busse/1 LKW) festgestellt, 38 Kinder (größtenteils in Begleitung) nutzten den Fußgängerüberweg östlich der Einmündung Hanselmannstraße. Am 24.10.2018 befuhren die Keferloherstraße in diesem Streckenabschnitt 203 Kfz (davon 3 BMW-Busse/6 LKW), 53 Kinder (größtenteils in Begleitung) nutzten den Fußgängerüberweg östlich der Einmündung Hanselmannstraße.

Fahrgassenversatz

Gemäß Stellungnahme des Baureferates vom 28.08.2018 ist ein Fahrgassenversatz analog zur Torquato-Tasso-Straße nicht realisierbar, da in der Keferloherstraße regelmäßiger Busverkehr stattfindet.

In der Keferloherstraße wird beidseitig geparkt, somit bleibt bei einer Gesamtbreite der Fahrbahn von 9,00 m für den fließenden Verkehr eine Restbreite von ca. 5,00 m. Es ist daher lediglich möglich, eine Versatztiefe von ca. 2,00 m bis 2,25 m vorzusehen. Dabei kann eine Mittelinsel von ca. 2,50 m Breite und ca. 10 m Länge geschaffen werden. Diese Versatztiefe ermöglicht den Bussen eine Durchfahrtsgeschwindigkeit von 30km/h. PKW können diesen Versatz jedoch schneller passieren. Der erwünschte Effekt der Geschwindigkeitsreduzierung bleibt somit aus.

Die Keferloherstraße befindet sich bereits im Messprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) und wird gemäß Stellungnahme der KVÜ vom 19.11.2018 schon verstärkt zur Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen angefahren. Die KVÜ setzt zu den schulrelevanten Zeiten an dieser Örtlichkeit regelmäßig das neue Lasermessfahrzeug ein.

Eine zuletzt am 12.09.2018 durchgeführte Geschwindigkeitsmessung ergab eine geringe Beanstandungsquote von 1,54 % (Durchschnitt gesamtstädtisch 10,9%) bei einer vorwerfbaren Höchstgeschwindigkeit von max. 41 km/h.

Das Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Schulwegsicherheit, ist stets darum bemüht, die Schulwege für die Kinder zu optimieren.

Derzeit findet eine 2-jährige Versuchsphase bzgl. des Einsatzes von Dialog-Displays statt. Es soll herausgefunden werden, ob sich der Einsatz dieser Geräte positiv auf die gefahrenen Geschwindigkeiten auswirkt. Die Geräte kommen innerhalb der 2 Jahre an wechselnden Standorten im Stadtgebiet zum Einsatz. Aufgrund der Standortwechsel können die Dialog-Displays in jedem Stadtbezirk im Versuchszeitraum zweimal eingesetzt werden. Die Standorte für die Dialog-Displays haben die jeweiligen Bezirksausschüsse vorgeschlagen.

Der 11. Bezirksausschuss hat für das zweite Versuchsjahr die Keferloherstraße/Höhe Hirschkäferweg als Ersatzstandort für ein Dialog-Display benannt. Ersatzstandorte kommen jedoch nur zum Einsatz, wenn der primär vorgeschlagene Standort (für den 11. Stadtbezirk wurde vom Bezirksausschuss die Milbertshofener Straße vorgeschlagen) nicht für die Aufstellung eines Dialog-Displays geeignet ist.

Das Kreisverwaltungsreferat erklärt sich gerne bereit, die Keferloherstraße als primären Standort zu behandeln, sofern sich die Örtlichkeit zur Aufstellung der Geräte als geeignet erweist, hierzu muss jedoch der Bezirksausschuss sich erklären. Die Milbertshofener Straße wäre dann nur noch als Ersatzstandort benannt.

In der Keferloherstraße ereigneten sich gemäß Stellungnahme der Polizei vom

28.08.2018 im Zeitraum 2015 bis 22.08.2018 insgesamt 34 Verkehrsunfälle. Es handelt sich ausschließlich um Unfälle mit Sachschaden. Bei keinem Verkehrsunfall wurde ein Fußgänger gefährdet oder geschädigt.

Zusammenfassend ist ein Fahrgassenversatz analog zur Torquato-Tasso-Straße aufgrund der Gegebenheiten nicht realisierbar. Die oben beschriebene mögliche Ausführung ist nicht zielführend.

Durchfahrverbot mit Zusatz „Anlieger frei“

Nach § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung von Straßen oder Straßenstrecken zwar beschränken oder verbieten; Verkehrsbeschränkungen und -verbote sind aber nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, die Maßnahmen also z.B. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich sind. Gemäß § 45 Abs.9 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sogar nur noch angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das in einer Großstadt übliche Maß erheblich übersteigt. Diese Voraussetzungen sind in der Keferloherstraße nicht gegeben. Entsprechend den Zählungen des Planungsreferates von 2017 liegt die Verkehrsbelastung im Querschnitt bei ca. 240 Kfz/h (Vormittag) bzw. bei 260 Kfz/h (Nachmittag). Die aktuellen Zählungen des Kreisverwaltungsreferates vom 23.10.2018 und 24.10.2018 bestätigen dies (durchschnittliches Verkehrsaufkommen bei 199 Kfz/h).

Entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAST 06) liegt das zulässige Verkehrsaufkommen für Sammelstraßen bei 400 – 800 Kfz.

Die tatsächliche Nutzung entspricht daher dem zulässigen Aufkommen.

Zusammenfassend ist ein Durchfahrverbot für die Keferloherstraße aus den o.g. Gründen nicht realisierbar.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Es wird kein Fahrgassenversatz in der Keferloherstraße am Schulweg errichtet, ein Durchfahrverbot mit Zusatz „Anlieger frei“ wird nicht angeordnet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02168 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 19.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Hummel-Haslauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 11 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 11 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 11 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/3

zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532